

Geocaching und Eulenartenschutz Probleme und Lösungsmöglichkeiten



Wilhelm Breuer

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

Beitrag zur 27. Jahrestagung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e. V.
am 22.10.2011 in Marsberg

I. Was ist Geocaching?

Geocaching (von griech. „geo“ – Erde und engl. „cache“ – geheimes Lager) ist eine Form moderner Schatzsuche mit Hilfe eines GPS-Gerätes. Ein Mitspieler bereitet einen kleinen Schatz – den Cache – vor und versteckt diesen an einem möglichst unauffälligen Ort. Der Cache besteht aus einem Behältnis, in dem ein Notizbuch – das Logbuch – sowie zumeist Tauschgegenstände aufbewahrt werden. Damit dieser Schatz von Mitspielern gefunden werden kann, notiert der Schatzeigentümer – cache owner – die genauen GPS-Koordinaten des Verstecks und veröffentlicht diese zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Verstecks in einer Internetplattform für Geocaching.

Die Mitspieler machen sich mit den veröffentlichten Koordinaten, der Cachebeschreibung und einem GPS-Gerät auf die Schatzsuche. Hat ein Spieler den Cache gefunden, trägt er sich in das Logbuch ein und tauscht ggf. einen Gegenstand aus dem Behältnis gegen einen mitgebrachten. Anschließend versteckt er den Cache wieder an derselben Stelle für den nächsten Mitspieler. Zusätzlich zum handschriftlichen Eintrag ins Logbuch vermerkt der Spieler seinen Fund auf der Internetplattform, so dass die Cacher-Gemeinde am Erlebnis teilhaben kann.

Es haben sich verschiedene Cache-Typen und Spielvarianten entwickelt. So kann ein Cache aus mehreren Stationen („stages“) bestehen (Multi-Cache) oder mit Rätselfragen kombiniert werden (Rätsel- bzw. Mysterie-Cache). Die Caches können auch als Nacht-Caches angelegt sein, die im Dunkeln mit Hilfe von Taschenlampen, Leuchtfolien, Blinklichtern oder Reflektoren gefunden werden müssen. 59 % aller Caches sind „Traditionals“ (d. h. eine Dose entspricht einer Koordinate), 21 % sind „Mysteries“, 19 % sind „Multis“.

Die Caches sind hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit fünf verschiedenen Schwierigkeitsstufen (Terrain-Wertung) aufsteigend von T1 bis T5 zugeordnet. Die T5-Caches sind nur kletternd, tauchend, schwimmend oder mit einem Boot zu erreichen.

Auch hinsichtlich der Größe der Caches gibt es Unterschiede. Der traditionelle Cache besteht aus einer Box in der Größe einer Frühstücks- oder Keksdose. Ein Cache kann aber auch viel kleiner (Nano-Cache) oder viel größer (XXL-Cache, z. B. eine Munitionskiste) sein oder aus einer Filmdose bestehen. Bei den so genannten virtuellen Caches gibt es gar kein Behältnis, sondern die Anwesenheit am Ort der GPS-Koordinate wird mit der Beantwortung einer speziellen Frage oder mit einem Foto belegt.

Geocaching hat sich innerhalb kürzester Zeit zu einer Massenbewegung entwickelt. Derzeit sind auf der meistbesuchten Webseite für Geocaching (geocaching.com) weltweit mehr als 1,55 Mio. aktive Geocaches registriert; davon liegen zurzeit 192.503 in Deutschland. Davon sind allerdings 19 % „Multis“. Rechnet man ihnen auch nur drei Verstecke zu, erhöht sich die Zahl der Caches auf mindestens 230.000.

II. Folgen für Natur und Landschaft

Gegen diese Art der Freizeitbeschäftigung ließe sich gewiss nichts einwenden, würden die Caches in der Alltagsumgebung eingerichtet und nicht an Stellen, die ein hohes Maß an Natürlichkeit und Ungestörtheit auszeichnet und die von sonstigen Freizeitnutzungen kaum beansprucht werden. Den Reiz des Geocachings erhöhen exklusive und schwierig erreichbare Verstecke.

Es kann daher nicht überraschen, dass ein Großteil der Caches in den Habitaten störungsempfindlicher Pflanzen- und Tierarten platziert wird. Dort kann bereits die bloße Anwesenheit von Personen schwere Störungen dieser Arten verursachen.

Das Störpotential ist besonders hoch, weil

- die Geocacher häufig in Gruppen unterwegs sind, längere Zeit an einem Ort verweilen und zum Verstecken oder Auffinden des Cache nicht selten erhebliche Veränderungen vornehmen (z. B. Wurzelteller aufgraben),
- die meisten Caches innerhalb kurzer Zeit sehr häufig aufgesucht werden, sich zu dem Cache hin z. B. regelrechte Trampelpfade (in der Sprache der Geocacher „Cacherautobahnen“) bilden,
- die Störungen stochastisch, d. h. keinem Muster folgend auftreten, was es den betroffenen Arten unmöglich macht, sich an die Störungen zu gewöhnen,
- Geocaching auch zu Zeiten ausgeübt wird, zu denen andere Freizeitaktivitäten nur eingeschränkt betrieben werden, insbesondere nachts oder auch in den Wintermonaten.

Die Folgen für störungsempfindliche Arten liegen auf der Hand. Das Problem besteht keineswegs nur im Hinblick auf einzelne oder eine Minderzahl gefährdeter Arten, sondern betrifft die Vielzahl störungsempfindlicher Arten. Die Konflikte sind grundsätzlich umso schwerer, je schwieriger und aufwändiger das Auffinden der Caches ist.

Es bedarf keiner Erläuterung, dass Geocaching für den Schutz aller in Deutschland heimischen Eulenarten Konflikte aufwirft, wenn die Caches an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten eingerichtet werden. Genau dies geschieht aber in vielen Fällen, von denen hier exemplarisch Uhus betreffend nur zwei skizziert sein sollen:

Beispiel 1

An einem Hang haben in diesem Jahr Uhus gebrütet. Der Hang weist mehrere Caches auf, nach denen offenkundig viele Personen in der Vegetationszeit gesucht haben müssen. Der Hang ist von Trampelpfaden überzogen. Die Vegetation ist zertreten, das Erdreich erodiert. Die Felsen sind mit Hinweisen auf die Verstecke versehen und Baumhöhlen mit Dämmstoffen gefüllt.

Von den Uhus fehlt jede Spur - bis auf eine: Zwischen den Verstecken und etwas abseits des Brutplatzes liegen die Reste eines diesjährigen Uhus. Die Todesursache lässt sich nicht mehr aufklären. Es spricht einiges dafür, dass der noch nicht flügge Jungvogel aufgrund von Störungen aus dem Nest gestürzt und auf diese Weise ums Leben gekommen ist.

Dabei sind die dort deponierten Caches normale Caches, also ohne besondere Schwierigkeiten und ohne ein Abseilen zu erreichen. Dies belegt, dass auch die für Natur und Landschaft problemlos scheinenden Verstecke keineswegs problemlos sind. Diese auf Betreiben der EGE nun abgestellte Versteckspielerei spielte sich ab im Europäischen Vogelschutzgebiet "Ahrgebirge", welches Rheinland-Pfalz u. a. zum Schutz der Uhus eingerichtet hat.

Beispiel 2

Im Rurtal im nordrhein-westfälischen Teil der Eifel gibt es kaum einen Felsen ohne Caches. Das Gebiet ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet zum Schutz der Uhus. Einer der in diesem Naturschutzgebiet von der EGE in nächster Nähe zu einem Uhubrutplatz entdeckten Caches stammt von der Jugend des Deutschen Alpenvereins, die das Versteck dort ausweislich des aufgefundenen Logbuches während eines Jugendleitertreffens eingerichtet hat. Der Deutsche Alpenverein wird nicht müde, seinen Einsatz für den Schutz der Natur herauszustellen.

Die Einträge auf der Website der Geocachingszene zeigen, was in diesem Europäischen Vogelschutzgebiet buchstäblich abgeht. Die Geocacher haben den selbst ins Internet gestellten Bildern den passenden Titel zugeordnet: "Auf Abwegen".

KNÖDLER et al. haben 2011 in der Zeitschrift „Der Falke“ in dem Beitrag „Freizeitaktivität Geocaching – Gefahr für Uhu und Wanderfalke“ ähnliche, auch empirische Befunde etwa über die Anzahl betroffener Brutplätze und die Anzahl der Besuche dokumentiert und so einen Eindruck von der Größenordnung des Problems vermittelt.¹

Ein eindrücklicher Beleg für das fehlende Problembewusstsein der Geocacher sind die Logbucheinträge. Begegnungen mit aufgestöberten Uhus oder schreienden Wanderfalken sind darin teils erstaunt, teils amüsiert registriert, ohne dass sich die Geocacher über die verursachte Störung bewusst sind. Ein erschreckend geringes Problembewusstsein zeigen nicht zuletzt die aggressiven Reaktionen in Geocachingforen auf die von Naturschutzseite problematisierten Fälle. Zum Teil wurden die Störungen wissentlich fortgesetzt.

Neben den vielen Outdoorsportarten, die bereits ein beträchtliches Störpotential für störungsempfindliche Arten darstellen, ist innerhalb kürzester Zeit ein neues exponentiell wachsendes Störpotential hinzugetreten.

Geocaching ist auch ein Problem für den Steinkauz. Denn zum einen werden Caches in geeigneten oder tatsächlichen natürlichen wie künstlichen Brut- und Ruhestätten von Steinkäuzen eingerichtet und auf diese Weise von vornherein unbrauchbar gemacht. Zum anderen dürften Revier- und Brutaufgaben leicht auch dort eine Folge des Geocachings sein, wo zwar keine oder nicht alle verfügbaren Höhlen als Caches beansprucht, die eingerichteten Caches aber hunderte Mal aufgesucht werden, wie das für eine Vielzahl von Standorten belegt ist.

Prinzipiell sind auch Störungen an den Brutplätzen von Wald-, Rauhuß- und Sperlingskauz sowie der Waldohreule denkbar, weil Caches auch hoch in Waldbäumen eingerichtet werden („BaumT5er“²). Da zudem auch so genannte „Lost-Places“ (z. B. Ruinen) und landwirtschaftliche Gebäude im unbesiedelten Bereich Verstecke abgeben, ist mit Störungen selbst an den Brut- und Ruheplätzen von Schleiereulen zu rechnen; ebenso mit Störungen der Sumpfohreule, wenn Caches in den Dünentälern auf den Nordseeinseln (z. B. in Kaninchenbauen) deponiert werden.

¹ KNÖDLER, M., RICHARZ, K., WOLF, T. & M. KUPRIAN (2011): Freizeitaktivität Geocaching - Gefahr für Uhu und Wanderfalke. Der Falke 58: 104-109.

² T steht für Terrain; 5 für die höchste Schwierigkeitsstufe.

III. Was sagt das Naturschutzrecht dazu?

Angesichts dieses Konfliktes drängt sich die Frage auf, in welche naturschutzrechtlichen Schranken Geocaching gewiesen werden kann. Diese Frage soll hier unter Einbezug des kürzlich hierzu erschienen Aufsatzes von LOUIS et al.³ sehr vereinfachend beantwortet werden.

§ 59 Abs. 1 BNatSchG gestattet das Betreten der freien Landschaft. Dazu gehört auch der Wald. Das Betreten von Wald und Flur ist nur zulässig, wenn es der Erholung dient. Zur Erholung zählt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich ebensolcher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

Gewiss erfüllt nicht jede Form des Geocachings an jedem Ort und zu jeder Zeit diese Maßgabe. Aber dies bleibt für den einzelnen Geocacher praktisch schon deshalb folgenlos, weil dessen Verhalten kaum kontrolliert und ein von dieser Maßgabe abweichendes Verhalten nicht ohne weiteres sanktioniert werden kann.

Anders liegen die Dinge in Naturschutzgebieten. In ihnen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe der in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgesetzten Bestimmungen verboten.

Auch das in § 59 BNatSchG gewährte Betretungsrecht unterliegt regelmäßig diesen Einschränkungen. Deshalb verbieten Naturschutzgebietsverordnungen regelmäßig das Verlassen der Wege. Ähnlich verhält es sich bei Nationalparks. Konflikte mit Geocaching sind deshalb in Naturschutzgebieten und Nationalparks in erster Linie auf den Verstoß gegen das Wegegebot zurückzuführen.

Werden Caches in einem Naturschutzgebiet abseits der Wege versteckt, verstoßen sowohl der Owner, der den Cache dort platziert hat, als auch der Sucher gegen die Schutzgebietsverordnung. Treten Schäden etwa an Boden oder Vegetation hinzu, liegt zudem ein Verstoß gegen das in § 23 Abs. 2 BNatSchG normierte Veränderungsverbot vor.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sind oft kleinflächige ökologische Sonderstandorte (z. B. Felsbildungen, Schutt- oder Geröllhalden), die Versteckmöglichkeiten für Caches bieten, aber

auf Belastungen besonders sensibel reagieren. In gesetzlich geschützten Biotopen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen können. Der ihnen gewährte Schutz ist der Öffentlichkeit oft nicht bekannt und ihre Lage – im Unterschied zu Naturschutzgebieten – im Gelände in der Regel nicht explizit gekennzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotop sind deshalb Beeinträchtigungen durch Geocaching besonders stark ausgesetzt.

Naturschutzgebiete (3,6 % der Landfläche der Bundesrepublik Deutschland), Nationalparks (0,54 %) und gesetzlich geschützte Biotop (schätzungsweise weniger 1 %) sollten wegen des darin tendenziell höheren Anteils vorkommender störungsempfindlicher Pflanzen- und Tierarten grundsätzlich nicht für Geocaching in Anspruch genommen werden. Auch dann, wenn Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete (15,4 %), deren Unterschutzstellung in der Regel als Naturschutzgebiet gemeinschaftsrechtlich verlangt ist, hinzugerechnet werden, umfasst dieser Flächenanteil weniger als ein Fünftel der Landfläche der Bundesrepublik Deutschland.⁴

Diese Gebiete sollte von den Geocachern als Ausschlussgebiete akzeptiert werden, was aber tatsächlich nicht der Fall ist. Der Schutz dieser Gebiete könnte wenigstens ansatzweise durchgesetzt werden, brächten die Naturschutzbehörden die Kraft auf, entsprechende Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnungen zu verfolgen.

Auf diese Weise wären immerhin mehr als 60 % der Sumpfohreulen- sowie jeweils etwa 20 % der Sperlingskauz-, Rauhfußkauz- und Uhu-vorkommen vor den Auswirkungen des Geocachings besser geschützt, denn dieser Anteil ist in Europäischen Vogelschutzgebieten abgedeckt.⁵

Für einen beträchtlichen Anteil dieser und anderer Eulenarten (beispielsweise für mehr als 80 % der Steinkauzvorkommen) ist damit aber, weil sie außerhalb solcher Gebiete leben, noch nichts gewonnen. Außerhalb der genannten Gebiete sind Eulen für den Schutz vor Geocaching in der Hauptsache auf zwei artenschutzrechtliche Bestimmungen angewiesen:

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Diese Bestimmung verbietet es, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (dazu zählen alle europäischen Vögel) zu be-

⁴ Statistische Angaben des Bundesamtes für Naturschutz <http://www.bfn.de> (Stand: 12/2009).

⁵ Zahlen aus: SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. NATURSCHUTZ (2009): Vögel in Deutschland 2009.

³ LOUIS, H. W., MELEN`DEZ, S. S. & K. STEG (2011): Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Probleme des Geocaching. Natur und Recht (2011) 33: 619-624.

schädigen. Beim Geocaching kann beispielsweise durch das Klettern auf Bäume oder durch das Verstecken von Caches in Ast-, Baum- oder Felshöhlen eine solche Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt werden und insofern der Verbotstatbestand gegeben sein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Diese Bestimmung verbietet es, streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten (z. B. während der Fortpflanzungszeiten) erheblich zu stören. Das gilt auch für unbeabsichtigtes Stören. Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Das ist der Fall, wenn sich die Anzahl der Individuen verringert oder die Reproduktionsrate sinkt.⁶ Geocaching kann beispielsweise an Felsen oder in Steinbrüchen zu solchen Störungen führen.

Zwar lässt sich die lokale Population zumeist abgrenzen, schwierig bleibt aber nachzuweisen, dass ausgerechnet eine bestimmte Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Population geführt hat, zumal Geocaching nur eine von vielen freizeitbedingten Störeinflüssen ist. Sanktionen setzen aber einen Nachweis der Verletzung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote voraus.

IV. Wie lässt sich der Konflikt lösen?

Die naturschutzrechtlichen Möglichkeiten, die mit Geocaching verbundenen Konflikte zu vermeiden oder Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen nachzuweisen und zu verfolgen, sind offenkundig gering.

Allerdings sollten die Möglichkeiten des Eigentümers, Geocaching auf seinem Grund und Boden abzuwehren, nicht außer Acht gelassen werden. Das Aufsuchen des Caches ist zwar vom Betretungsrecht gedeckt, und auch das Verstecken der Caches wird der Eigentümer grundsätzlich als sozialadäquates Verhalten dulden. Diese Grenze wird aber spätestens dann überschritten, wenn es für den Eigentümer mit Belästigungen, Nachteilen oder Gefährdungen verbunden ist. Verdeutlicht er, dass er den Cache auf seinem Grundstück nicht haben will, ist dieser zu entfernen. Eine Berechtigung, einen Cache gegen den Willen des Eigentümers auf dessen Grund zu verstecken, besteht nicht.⁷

⁶ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 6 (Stand: 21.03.2011).

⁷ LOUIS, H. W., MELEN'DEZ, S. S. & K. STEG (2011): Zivilrechtliche Probleme des Geocaching. Natur und Recht (2011) 33: 533-539.

Der Cache-Owner ist nach den Spielregeln des Geocachings sogar gehalten, vor einer Registrierung die Erlaubnis des Grundeigentümers einzuholen. Tatsächlich geschieht dies so gut wie nirgends. Grundeigentümer könnten insofern auf die Entfernung von Caches drängen. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände wehren sich gegen ein ungehindertes Geocaching und fordern eine angemessene Rücksichtnahme auf Natur und Eigentum.⁸

Problematische Caches einfach einzusammeln, kann nicht empfohlen werden, denn zum einen suchen die Geocacher dann nur umso länger danach und zum anderen sind die Caches keine herrenlose Sache, sondern Eigentum des Cache-owners.⁹ Der Cache muss vielmehr auch auf der Internetplattform entfernt und der sensible Bereich dauerhaft für das Deponieren neuer Caches gesperrt werden.

Eine Beschränkung der Konflikte könnte am ehesten auf folgenden drei Wegen erreicht werden:

Erstens: Thematisieren

► Es bleibt wichtig, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und nicht zuletzt die Gruppe der Geocacher über die von ihr verursachte neuartige Artenschutzproblematik aufzuklären. Die Probleme werden teilweise selbst innerhalb der Naturschutzbehörden nicht gesehen, weil die Folgen des Geocaching dort kaum bekannt werden.

► Der Konflikt muss sachlich beschrieben werden. Dafür besteht über die Dokumentation von Einzelfällen hinaus ein Interesse an empirischen Befunden beispielsweise über die Anzahl problematischer Caches oder die Anzahl auf das Geocaching zurückzuführender Brutaufgaben einzelner Arten in bestimmten Gebieten. Das wäre ein wichtiges Betätigungsfeld für Naturschützer.

► Die Verharmlosung des Konfliktes hilft dem Naturschutz nichts. Die Möglichkeiten, mit Geocaching, Menschen für den Naturschutz zu gewinnen, sollten genutzt, aber nicht überschätzt werden. Das gilt auch für die Wirkung von Appellen. Wie etwa sollen Menschen bei ihrem Freizeitverhalten Rücksicht auf störungsempfindliche Arten nehmen, von denen sie nichts wissen? Geocaching an sich führt nicht bereits zu einer anderen Einstellung oder gar einer Verhaltensänderung.

⁸ S. Die Pressemitteilung dieser Verbände vom 06.09.2011 <http://grundbesitzerverbaende.de/aktuelles/pressemitteilungen/detailansicht/article/die-arbeitsgemeinschaft-deutscher-waldbesitzerverbaende-und-die-arbeitsgemeinschaft-der-grundbesitz/>

⁹ S. Fußnote 7.

► Die Durchsetzung von Anforderungen des Naturschutzes gegenüber Geocaching kann nicht allein oder vorrangig Naturschutzverbänden, erst recht nicht ihren lokalen Gruppierungen, überlassen werden, sondern ist Sache der Naturschutzbehörden. Sie müssen dazu auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene geeignete Strategien entwickeln. Naturschutzverbände sollten solche Lösungen fordern und daran mitzuwirken.

Zweitens: Selbstverpflichten

► Die Geocacher müssen sich selbst verpflichten, ihre Freizeitaktivität in sensiblen Bereichen auszuschließen. Dazu zählen mindestens alle Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie alle Natura 2000 Gebiete. Die Lage dieser Gebiete sollte eine Gruppe, die modernste GPS-Technik verwendet, im Internet auffinden können. In diesen Gebieten sollten Caches nur zugelassen werden, wenn diese von der zuständigen Naturschutzbehörde zertifiziert wurden.

► Da störungsempfindliche Arten auch außerhalb der genannten Schutzgebiete leben und der einzelne Geocacher nicht beurteilen kann, inwiefern seine Handlungen den Erhaltungszustand einer Population beeinträchtigen, sollte ein Zertifizierungsvorbehalt auch für andere Bereiche akzeptiert werden, beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten oder generell im Wald oder dort die Einrichtung von Caches auf das engere Umfeld der Straßen und Wege beschränkt werden.

► Sonderbiotope wie Felsen und Steinbrüche sind auch für den Laien als solche erkennbar. Dasselbe gilt für Baumhöhlen und andere offensichtlich als Brutplatz geeignete Habitate (beispielsweise Nistkästen). Mit Verständnis für ihr Hobby kann die Interessengruppe der Geocacher kaum rechnen, wenn sie nicht einmal dort willens oder in der Lage ist, auf Caches zu verzichten.

► In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass sich das Bundesamt für Naturschutz auf seiner Website zwar eigens an die Geocacher wendet, dort aber nur den Schutz der Naturschutzgebiete betont und versichert, dass diese „gerade einmal etwas über 2 % der Landesfläche ausmachen“ und „sich trotzdem noch genügend Versteckmöglichkeiten finden“.¹⁰ Tatsächlich sind es 3,6 %. Welchen Stellenwert das Bundesumweltministerium in diesem Konflikt dem Naturschutz einräumt, zeigt der Umstand, dass es ausgerechnet dieser Website eine wichtige Rolle zur Lösung des Konfliktes zuschreibt.¹¹

¹⁰ S.

<http://www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/infosanzeigen.php?z=Sportart&code=g33&lang=de>

¹¹ S. hierzu das Schreiben des Bundesumweltministers vom 04.05.2011 auf eine Anfrage der EGE

http://www.egeeulen.de/files/bmu_antwort_geocaching.pdf

Drittens: Kooperieren

► Darüber hinaus sollten sich Naturschutz und die Anbieter der Geocaching-Plattformen auf unbürokratische Steuerungs- und Lösungsmöglichkeiten einigen. Diese haben Bedeutung insbesondere für Vorkommen störungsempfindlicher Arten außerhalb der genannten Schutzgebiete. Der einzelne Geocacher ist hingegen schon wegen seiner Anonymität kein Kooperationspartner.

► Dank des in vielen Fällen guten Kenntnisstandes über Vorkommen störungsempfindlicher Arten könnten in Zusammenarbeit mit den Geocaching-Plattformen wenigstens ein Teil der naturschutzkritischen Caches identifiziert und gelöscht werden. Das bloße Entfernen eines Caches genügt aber nicht. Zugleich müssen diese Bereiche dauerhaft für das Platzieren neuer Caches gesperrt werden. Auch dies sollte Teil einer Selbstverpflichtung sein. Es kommt dafür also entscheidend auf die Kooperationsbereitschaft der Plattformbetreiber an.

► Die EGE arbeitet an dieser Identifikation und dauerhaften Löschung problematischer Caches für den Bereich der etwa 120 bekannten Uhubrutplätze im Gebiet der Eifel. Die Zusammenarbeit mit den betreffenden Geocaching-Plattformen ist grundsätzlich konstruktiv und kann auch anderen Naturschutzorganisationen empfohlen werden (selbstverständlich auch allen Eulenschützern in allen Teilen Deutschlands!).

► Eine zeitlich befristete Sperrung von Verstecken kann nur dann verantwortet werden, wenn eine Störung der zu schützenden Arten zuverlässig ausgeschlossen ist. Eine solche Sperrung bzw. umgekehrt die Eröffnung von „Besuchszeiten“ verbietet sich insbesondere an Uhubrutplätzen. Uhus besiedeln beispielsweise Steinbrüche und Felsen ganzjährig, was in vielen Untersuchungen belegt worden ist. „Uhu-freie“ Zeiträume existieren dort faktisch nicht, so dass sich der Freizeitbetrieb zu allen Zeiten nachteilig auswirken vermag.¹² Die „Kompromisse“, welche die einige Naturschutzbehörden in dieser Hinsicht beispielsweise mit Klettersportlern oder Geocachern geschlossen haben, sind Entscheidungen zulasten der Uhus und sollten unbedingt korrigiert werden.

► Die Überprüfung von zigtausend Caches und das Bemühen um die Deaktivierung der kritischen Caches kann aber keineswegs von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen allein geleistet werden. So ist der Uhu auch nur eine von einigen Hundert störepfindlichen Arten und die Eifel nur

¹² S. DALBECK, L. & W. BREUER (2001): Der Konflikt zwischen Klettersport und Naturschutz am Beispiel der Habitatansprüche des Uhus (*Bubo bubo*). Natur und Landschaft, 76. Jg. Heft 1: 1-7.

ein kleiner Teil Deutschlands. Zudem umfasst der Kenntnisstand längst nicht alle Vorkommen störungsempfindlicher Arten. Überdies sind deren Vorkommen oft nicht stabil, sondern sie unterliegen einer Dynamik, so dass der Kenntnisstand fortlaufend zu aktualisieren und deswegen auch die Überprüfung der Caches eine Daueraufgabe ist. Das Problem bedarf insofern einer durchgreifenden professionellen Lösung seitens der Naturschutzbehörden, die bisher nicht in Sicht ist.

Dank: Herrn Michael Knödler (Mainz), der sich eingehend und frühzeitig mit den von Geocaching für Natur und Landschaft verbundenen Problemen befasst hat, ist für hilfreiche Hinweise zu diesem Beitrag zu danken.

Anschrift des Verfassers: Wilhelm Breuer
Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.
Breitestr. 6, D-53902 Bad Münstereifel
Telefon 02257-958866
E-mail egeeulen@t-online.de
www.egeeulen.de